



ABTEILUNGSORDNUNG

PRÄAMBEL

- (1) Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedarf oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 RECHTLICHE STELLUNG

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig. Es handelt sich um organisatorische und funktionale Untergliederungen des Vereins. Sie gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte. Die Abteilungen führen den vom Vereinsausschuss festgelegten Namen.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Sportfachverband.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und der Ordnungen des Vereines.
- (4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand des Hauptvereines abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
- (6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.



§ 2 MITGLIEDER DER ABTEILUNG

- (1) Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder in einer oder mehreren Abteilungen werden. Abteilungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 ABTEILUNGSHAUSHALT

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Abteilungen dürfen auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand eigene Kassen führen. Die Ein- und Ausgaben von Abteilungen, die keine eigene Kasse führen, werden in der Kasse des Hauptvereins geführt.
- (3) Aktuell führen folgende Abteilungen eine eigene Kasse:
 - Breitensport
 - Fußball
 - Judo
 - Mountainbike/Ski
 - Schützen
 - Schwimmen
 - Tennis
 - Volleyball
- (4) Die Abteilungen Basketball und Schach führen aktuell keine eigene Kasse.
- (5) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand ggf. aus
 - dem zugewiesenen Budget
 - einem eventuellen Abteilungsbeitrag und
 - eigenen Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Sponsoring
- (6) Alle Einnahmen und Ausgaben sind im Kassenbericht aufzuführen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf nicht durch unangemessene Ausgaben oder Einnahmen gefährdet werden.
- (7) Die Abteilungen, die zur Durchführung des Sportbetriebs neben Zuschüssen des Vereins zusätzlich noch eigene Geldmittel benötigen, sind berechtigt einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilung legt hierzu dem Vorstand des Hauptvereins einen be-



gründeten Antrag vor. Nach erfolgter Genehmigung durch den Vereinsausschuss beschließt die Abteilungsversammlung über einen entsprechenden Antrag des Abteilungsvorstands.

Derzeit wird von folgenden Abteilungen ein jährlicher Abteilungsbeitrag erhoben:

Schwimmen: 50 €

Tennis: 50 € (Erwachsene)

36 € (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre)

111 € (Familienbeitrag)

Judo: 48 €

- (8) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Kassenbücher eines jeweiligen Geschäftsjahres sind dem Ressort Finanzen & Controlling bis zum 30. Januar des Folgejahres unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
- (9) Die Buchführung der Abteilung wird grundsätzlich durch die Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Abteilungskassenprüfer zu wählen.
- (10) Abteilungen mit eigenen gewählten Kassenprüfern prüfen ihre Kassen selbstständig. Das Recht des Hauptvereins, die Kassen der Abteilungen jederzeit zu prüfen, bleibt bestehen.
- (11) Alle Bestände der Abteilungskassen werden am Jahresende durch den Ressortleiter Finanzen & Controlling im Gesamt-Jahresbericht des Hauptvereins zusammengeführt.
- (12) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Einzelausgaben bis zur Höhe von 10.000 € einzugehen. Bei Beträgen von über 10.000 € bedarf es der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- (13) Soweit im Hauptverein eine zentrale Buchungssoftware mit Unterkonten eingesetzt wird, sind die Abteilungen verpflichtet, ihre Ein- und Ausgaben in der zentralen Buchungssoftware zu buchen. Falls erforderlich, haben Abteilungskassiere an einer entsprechenden Schulung zur Qualitätssicherung teilzunehmen.

§ 4 ORGANE DER ABTEILUNG

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung



§ 5 ABTEILUNGSVORSTAND

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Abteilungskassier (bei Führung einer eigenen Abteilungskasse)
 - dem Schriftführer (optional)
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, die Abteilung in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (3) Der Abteilungsvorstand wird in der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Im Übrigen gelten für die Bestellung des Abteilungsvorstandes die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und ggf. der Abteilungskassenprüfer
 - Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - Wahlen des Abteilungsvorstandes
 - Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer, sofern die Kasse nicht von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft wird
 - Festsetzung der Abteilungsbeiträge im Rahmen der Satzung
 - Festlegung von Sonderleistungen im Rahmen der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
- (3) Über die Abteilungsversammlungen ist ein unterschriebenes Protokoll inklusive Anwesenheitsliste zu führen und dem Vereinsvorstand innerhalb eines Monats vorzulegen.
- (4) In den Abteilungen gefasste Beschlüsse werden vom Vereinsvorstand geprüft. Falls in den Abteilungsversammlungen Beschlüsse gefasst wurden, die der Satzung oder einer Ordnung entgegenstehen, werden diese Beschlüsse vom Vereinsvorstand für ungültig erklärt.



§ 7 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

- (1) Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Hauptvereines am 15.07.2026 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Parsberg, den 15.07.2026

Der Vorstand:

gez. Michael Wittl

1. Vorsitzender

gez. Harald Winkler

Ressortleiter Finanzen & Controlling

gez. Dr. Beate Panzer

Ressortleiterin Sport & Liegenschaften

gez. Julia Grünwald

Ressortleiterin Verwaltung & Personal

gez. Leonard Schmid

Ressortleiter Marketing & Öffentlichkeitsarbeit

gez. André Weber

Ressortleiter IT & Digitales

gez. Bernhard Gottsauner

Vereinsjugendleiter